

bis über die Zeit des Konstanzer Konzils hinaus in amtlichem Gebrauch geblieben war. Diese Erwartung hat sich bisher nicht erfüllt. Was ich anzuführen habe, reicht an die Bedeutung des nach wie vor vergeblich Gesuchten nicht heran, dürfte aber eine Besprechung immerhin verlohnen¹.

Ganz kurz berichte ich zunächst über 'Quinterni cancellariae', die in Hss. der Vatikanischen Bibliothek und des Vatikanischen Archivs vereinzelt noch auftauchen und auf die ich 1901 durch die Güte von Paul Kehr aufmerksam gemacht wurde, die sich aber bei näherer Einsicht als so gut wie wertlos herausstellten.

Cod. Vat. lat. 6343, chart. saec. XVI, 320 fol. 'Quinternus cancellariae apostolicae'; bis f. 94 das Avignonesische Kanzleibuch, der 'Quaternus Albus', ohne das Schlusswort Dietrichs von Nieheim (S. LXX meiner Kanzleiordnungen). Daran schliesst sich die Fortsetzung bis auf Papst Paul III. 1554. f. 161—164 steht Eugens IV. Konstitution 'Romani pontificis', auch hier unvollständig und ohne Datierung, und bricht mit denselben Worten ab wie S. 175 meiner Ausgabe.

Cod. Vat. lat. 6363 chart. saec. XVI, 569 fol. 'Quinternus cancellariae'. Bis f. 198 Abschrift des 'Quaternus Albus' mit einem Teil des Schlusswortes Dietrichs von Nieheim; die Fortsetzung reicht bis 1485.

Cod. Arch. Vat. Arm. XXXI, t. 82, chart. saec. XV. ex. — XVI. inc., 246 fol. Einfache Abschrift des Liber secundus cancellariae Dietrichs von Nieheim samt dem Schlusswort; die Nachträge reichen bis auf Nikolaus V.

Nun komme ich aber doch zu Bedeutenderem. Josef Teige ist in Rom ein schöner Fund geglückt, an dem Ottenthal und ich auf der Suche nach Kanzleiregeln und Formelbüchern seiner Zeit vorüber gegangen waren, weil die auch in die Repertorien übernommene Bezeichnung 'Bullae et brevia apostolica Benedicti XI. vel XII.' irreführte, während Teige, der damals unter anderem auch mit der Auslese aus den Urkunden der ersten Avignonesischen Päpste beschäftigt war, auf diese Hs., den Cod. Ottob. lat. 778, aufmerksam wurde. Für die Enttäuschung, die ihm die Hs. für seinen nächsten Zweck bereitete, wurde

1) Ich halte mich dabei streng an den eigentlichen Liber Cancellariae apostolicae, und sehe von einzeln überlieferten Konstitutionen ab, die seither aus Registern und Formelbüchern von Foerstemanns Ausgabe der *Novae constitutiones audientiae litterarum contradictarum* an bekannt geworden sind.